

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1/99a
"Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld
 Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1	50 Hertz Transmission GmbH	28.02.2017		X	
2	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	29.03.2017	X		
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	22.03.2017		X	
4	Biosphärenreservatsverwaltung	17.02.2017		X	
5	Bitterfelder Fernwärme	nicht abgegeben			
6	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	nicht abgegeben			
7	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	nicht abgegeben			
8	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH	14.03.2017		X	
9	Deutsche Telekom	nicht abgegeben			
10	Deutscher Wetterdienst	06.03.2017		X	
11	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz	16.02.2017		X	
12	Gascade Gastransport GmbH	15.02.2017		X	
13	GDMcom - Verbundnetz Gas	07.03.2017		X	
14	Gemeinde Muldestausee	30.03.2017		X	
15	Gemeindeverwaltung Löbnitz	27.03.2017		X	
16	Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben			
17	Goitzsche Grund und Immobilien	nicht abgegeben			
18	Handwerkskammer	nicht abgegeben			
19	IHK Halle-Dessau	09.03.2017		X	
20	Jörding Holding	nicht abgegeben			
21	Kabel Deutschland	29.03.2017			X
22	Kommunaler Zweckverband	nicht abgegeben			
23	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	15.02.2017	X		
24	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege	09.03.2017	X		
25	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	15.03.2017		X	
26	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	21.02.2017		X	
27	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	13.03.2017		X	
28	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	nicht abgegeben			

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
29	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	15.02.2017 05.07.2017	X		
30	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	11.04.2017	X		
31	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	31.03.2017	X		
32	Linde AG	23.02.2017		X	
33	LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH	31.03.2017	X		
34	MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft	23.03.2017		X	
35	Midewa	28.03.2017	X		
36	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	24.03.2017	X		
37	Mitnetz Gas	01.03.2017	X		
38	Mitnetz Strom	30.03.2017	X		
39	NABU Kreisverband Bitterfeld	nicht abgegeben			
40	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	28.02.2017		X	
41	Polizeidirektion Dessau	30.03.2017		X	
42	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	15.03.2017		X	
43	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben			
44	Stadt Raguhn-Jeßnitz	06.03.2017		X	
45	Stadt Sandersdorf-Brehna	30.03.2017		X	
46	Stadt Zörbig	14.03.2017		X	
47	Stadtverwaltung Delitzsch	21.02.2017		X	
48	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	07.03.2017			X
49	Unterhaltungsverband Mulde	nicht abgegeben			

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 1 Abwasserzweckverband Westliche Mulde
- 2 Kabel Deutschland
- 3 Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld
- 4 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- 5 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
- 6 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 7 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 8 LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH
- 9 Midewa
- 10 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 11 Mitnetz Gas
- 12 Mitnetz Strom
- 13 Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

A B W A S S E R Z W E C K V E R B A N D	
Westliche Mulde	
REG I O N	BIT T E R F E L D - W O L F E N
AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen	
Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen	Abteilung: Technologie Bearbeiter: Frau Pietsch Telefon: 03493 302-126 Telefax: 03493 302-146 Ihr Schreiben: vom 13.02.2017 Datum: Mittwoch, 29. März 2017
Per Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen.de , andre.hempel@iso-ladde.de	
Stellungnahme zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" in der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld (Kreuzung Friedensstraße / B 100 / Friedersdorfer Str.)	
Sehr geehrter Herr Rönnike,	
hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.	
Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon bedingt berührt. Innerhalb des Straßenausbaubereiches befinden sich Kanäle und Schächte sowie eine Abwasserdruckrohrleitung. Diese Anlagen sind vor Beschädigung zu schützen. Die Schächte sind an das neue Straßenniveau anzupassen.	
Die Entsorgung des Abwassers der Baugebiete SO7 und SO11 erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist möglich. Für die Bauflächen wurden bereits Schmutzwasserhausanschlüsse vorgefertigt.	
Eine Regenwasserentsorgung der Verkehrs- und Bauflächen über die Verbandsanlage ist <u>nicht</u> möglich. In der Straße befindliche Niederschlagswasserkanäle befinden sich im Eigentum der Stadt oder des Straßenbaulastträgers.	
Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.	
Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	
Mit freundlichen Grüßen	
 Koeckeritz Verbandsgeschäftsführerin	
Anlage: 1 Lageplan (pdf-Format)	
AZV Westliche Mulde OT Bitterfeld Berliner Str. 06 06749 Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03493 302-0 Telefax: 03493 302-145 E-Mail: info@azv-wemu.de
Bankverbindung: UniCredit Bank AG IBAN: DE38800200870009003 BIC: HYVEDEMM462	

Ergebnis der Abwägung:
Stellungnahme zum Entwurf

Die Hinweise wurden unter 2.5 Entwässerung in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja:
Nein:
Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de

[<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]

Gesendet: Mittwoch, 29. März 2017 09:51

An: Claudia Ladde

Betreff: Stellungnahme S00448297, Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Stadt Bitterfeld, Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/99a „Bitterfelder Wasserfront / Bereich Uferweg landseitig“

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

ISO - Ingenieurbüro Ladde
Herr Hempel
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00448297

E-Mail: Planung_NE3_nuernberg@kabeldeutschland.de

Datum: 29.03.2017

Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Stadt Bitterfeld, Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/99a „Bitterfelder Wasserfront / Bereich Uferweg landseitig“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.02.2017.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an Planung_NE3_nuernberg@kabeldeutschland.de, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Die im beigefügten Bestandsplan übermittelten Telekommunikationsanlagen befinden sich in der Straße "An der Mühlbreite" und im Bernsteinring.

Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und können daher nicht berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
 Tabellarische Übersicht
 Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH

Hausmüllentsorgung
 Sperrmüllabfuhr
 Abfallannahme
 Abfallberatung
 Containerdienst

maschinelle Straßenreinigung
 LKW-Werkstatt
 Grünanlagenbau



Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salzgater Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

Ingenieurbüro Ladde
 ISO
 Binnengärtenstraße 10
 06749 Bitterfeld-Wolfen
 OT Bitterfeld

Sta./Eck. 15.02.2017

Ihr Schreiben vom 13.02.2017
4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg - landseitig

Betreff: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
 Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stammfiliale:
 Salzgater Chaussee 10
 06803 Bitterfeld-Wolfen
 Telefon: 03694 79999-0
 Fax: 03694 79999-11
 E-Mail: info@abkw.de
 Internet: www.abkw.de

Headquarters:
 OT Shraguth
 39264 Zerst (Ankerhof)
 Telefon: 039248 94256
 Fax: 039248 94268
 E-Mail: nzerst@abkw.de
 Internet: www.abkw.de

Aufsichtsvorstandler:
 Landrat Uwe Schulte
 Geschäftsführer:
 Dipl.-Jur. H. Eckelmann
 Anhaltgericht Shraguth, HRB 13952
 Obervermerker: 146/158-40152
 USt IdNr: DE139738944

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr. 30 004 039 (BLZ 800 537 22)
 IBAN-Nr.: DE2580030700000004070
 BIC-Code: KAS23331031
 Deutsche Bank AG: Konto-Nr. 6 111 009 (BLZ 860 700 00)
 IBAN-Nr.: DE410501000001100000
 BIC-Code: DEUT33XXX
 Hypo-Bankbank: Konto-Nr. 3 000 000 (BLZ 800 00 07)
 IBAN-Nr.: DE800200810000000000
 BIC-Code: HYVEDE33HAN

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Die Abmessungen der ausgewiesenen Verkehrsflächen wurden so gewählt, dass die Planung der Verkehrsanlagen entsprechend der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja:
 Nein:
 Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

 <p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Bearbeitungs-Nr.: 05 / 150 D 00</p> <p>Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" OT Bitterfeld hier: 4. Änderung</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p> <p>vom Ingenieurbüro Ladde habe ich mit Schreiben vom 13.02.2017 die Planunterlagen zur 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme erhalten.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die 4. Änderung die Wiederaufnahme des Knotenpunktes B 100 / Friedensstraße / Friedersdorfer Straße in den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes beinhaltet.</p> <p>Hier möchte ich darauf verweisen, dass für den Erhalt der Genehmigung zum Bau des Knotenpunktes eine vollständige Projektunterlage gemäß der RE 2012 vorzulegen ist. Diese bildet des Weiteren die Grundlage für die aufzustellende und abzuschließende Kreuzungsvereinbarung nach § 12 Bundesfernstraßengesetz. Die Aufstellung der Projektunterlage hat unter Beachtung der bereits getroffenen Abstimmungsergebnisse zu erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf die Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und somit eines störungs- und vor allem unfallfreien Verkehrsablaufes ist im</p> 	<p>SACHSEN-ANHALT</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost</p> <p>Dessau-Roßlau, 15.02.2017</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:</p> <p>O/2111-21102/13-2017</p> <p>Bearbeitet von: Frau Rommel Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hausruf: . Tel.: +49 340 6509-2200 Fax: +49 340 6509-2100</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau</p> <p>E-Mail - Adresse poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00</p> <p>IBAN DE21810000000981001500 BIC MARKDEF1810</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Für den Erhalt zur Genehmigung zum Bau des Knotenpunktes ist eine vollständige Projektunterlage gemäß der RE 2012 vorzulegen. Diese bildet die Grundlage für die aufzustellende und abzuschließende Kreuzungsvereinbarung nach § 12 Bundesfernstraßengesetz.</p> <p>Im Hinblick auf die Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und somit eines störungs- und vor allem unfallfreien Verkehrsablaufes ist im Zuge der Bundesstraße gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz ein Bauabstand von 20m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. Der Bauabstand ermöglicht es, dass die Bundesstraße jeder Zeit an die Sicherheitsanforderungen angepasst und bedarfsgerecht ausgebaut werden kann.</p>
---	---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2

Zuge der Bundesstraße gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz ein Bebauungsabstand von 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. Der Bebauungsabstand ermöglicht die Bundesstraße jeder Zeit an die Sicherheitsanforderungen anzupassen und bedarfsgerecht auszubauen. Die Einhaltung des Anbauverbots gilt auch für Anlagen der Außenwerbung.

Zum Immissionsschutz enthält die Planunterlage die Empfehlung eine Lärmschutzwand entlang der Baugrenze zu errichten. Die Errichtung der Lärmschutzwand hat ebenfalls unter Beachtung des geforderten Bebauungsabstandes zu erfolgen. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die Lärmschutzwand nicht im Eigentum und in die Unterhaltung des Bundes übergeht, dass keine Sichtbehinderung oder Ablenkung des fließenden Verkehrs erfolgt und dass eine nach den Regeln der Technik entsprechende Beschilderung und wegweisende Beschilderung möglich ist.

Nur unter Beachtung und Erfüllung der gegebenen Hinweise und Maßgaben erhält die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes die Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Müller

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Die empfohlene Lärmschutzwand wird nicht errichtet, da der geforderte Mindestabstand nicht gesichert werden kann.

Nur unter Beachtung und Erfüllung der Hinweise und Maßgaben erhält die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" die Zustimmung.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

<p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Geschäftsbereich / Fachbereich III / SB Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 1/99a Bitterfelder Wasserfront Uferweg landseitig hier: Antrag auf Ausnahme von der Anbauverbotszone</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p> <p>mit Schreiben vom 09.06.2017 stellten Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Anbauverbotszone.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung konnte nicht festgestellt werden, dass ein Ausnahmetatbestand gemäß § 9 (8) Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der die Ausnahme vom Bauverbot des § 9 (1) FStrG rechtfertigt, vorliegt. Da in dem entsprechenden Bereich noch kein konkretes Vorhaben geplant ist, ist auch die Anwendung des § 9 (8) FStrG nicht gegeben. Erst nach Bekanntgabe eines konkreten Bauvorhabens im betreffenden Bereich kann der Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und somit auf Ausnahme von Bauverboten gestellt werden. Der Antrag zur Errichtung eines konkreten Bauvorhabens gibt erst die Möglichkeit über die Ausnahme von Bauverboten in Anwendung der Ausnahmetatbestände entscheiden zu können.</p> <p></p>	<table border="1"><tr><td>Planungsnummer</td><td>217</td><td>2715</td></tr><tr><td>Entscheidungsdatum</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Verfasser</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Prüfer</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Prüfungstermin</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Prüfungsort</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Prüfungsergebnis</td><td></td><td></td></tr></table> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Eing. 05. JULI 2017 GB/FB 03</p> <p>SACHSEN-ANHALT Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost</p> <p>Dessau-Roßlau, 05.07.2017</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 09.06.2017 Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: 0/2111-21102/43-2017</p> <p>Bearbeitet von: Frau Rommel Blanka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hausruf: - Tel: +49 340 6509-2200 Fax: +49 340 6509-2100</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau</p> <p>E-Mail - Adresse poststelle_ost@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00</p> <p>IBAN DE2181000000081001500 BIC MARKDEF33HAN</p>	Planungsnummer	217	2715	Entscheidungsdatum			Verfasser			Prüfer			Prüfungstermin			Prüfungsort			Prüfungsergebnis			<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Am 21.04.2017 fand eine Beratung bei der Landesstraßenbaubehörde zur Thematik "Anbauverbotszone" statt. Teilnehmer waren Frau Rommel (LSBB) sowie Herr Rönnike und Herr Zumm von der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Die Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) würde die bisher im Bebauungsplan mögliche Grundstücksausnutzung erheblich erschweren und die Grundstückseigentümer in der Gestaltung ihres Eigentumes deutlich einschränken.</p> <p>Von Seiten der LSBB wird vorgeschlagen die festgesetzte „Baulinie“ in eine „Baugrenze“ zu ändern. Damit kann der Bauherr flexibler auf seinem Grundstück agieren und ist nicht gezwungen sein Gebäude direkt an der Baulinie zu errichten.</p> <p>Im Zuge der konkreten Bauplanung kann ein Antrag auf Ausnahme von der Anbauverbotszone eingereicht werden. Dieser muss ausreichend begründet sein.</p>
Planungsnummer	217	2715																					
Entscheidungsdatum																							
Verfasser																							
Prüfer																							
Prüfungstermin																							
Prüfungsort																							
Prüfungsergebnis																							

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2

Gegen den Vorschlag die Baulinie in eine Baugrenze zu ändern gibt es keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Müller

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Die „Baulinie“ wird in eine „Baugrenze“ geändert.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Für die weitere Planung des Knotenpunktes wird die erforderliche Projektunterlage vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

<p>Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)</p> <p><u>vorab per Mail</u> Ingenieurbüro Ladde Dipl.-Ing. Claudia Ladde Binnengärtenstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p><u>nachrichtlich an:</u> Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront-Bereich Uferweg-landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none">• obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),• obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und• obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen:</p> <p>Mit der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes soll unter anderem der Knoten B100/ Friedensstraße als Kreisverkehr ausgebildet und die südöstlich und südwestlich angrenzenden Sondergebiete Freizeit und Erholung angepasst werden.</p> <p><small>100 Jahre 2017 LUTHER 500 REFORMATION</small></p> <p>SACHSEN-ANHALT. URSPRUNGLAND DER REFORMATION www.luther-anhalt.de</p>	<p> SACHSEN-ANHALT</p> <p>LANDESVERWALTUNGSAMT</p> <p>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p><u><i>Ergebnis der Abwägung:</i></u> Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Halle, 11.04.2017</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.02.2017 Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-569 Bearbeitet von: Frau Papies</p> <p>claudia.papies@lwa.sachsen-anhalt.de Tel.: (0345) 514-2618 Fax: (0345) 514-2512</p> <p>Dienstgebäude: Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de</p> <p>Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de</p> <p>E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1810 IBAN: DE2181000000081001500</p> <p>Durch die Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um keine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Sinne Abs. 2 § 1 der 16.BImSchV handelt. Lärmschutzmaßnahmen sind demnach nicht vorgeschrieben. Die im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vorgeschlagenen Maßnahmen haben lediglich empfehlenden Charakter.</p>
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2

Nach Prüfung der Planunterlagen wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:

In der Schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Schürer, 6.7.2016) werden die akustischen Auswirkungen auf die Umgebung sachgerecht ermittelt und bewertet. Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Sinne der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die Immissionssituation bleibt im Wesentlichen unverändert, was bedeutet, dass sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte, als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl am Tage, insbesondere aber nachts überwiegend überschritten werden. Im Abschnitt 2.9 der Planbegründung wird entsprechend die Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. alternativ der Einbau von Schallschutzfenstern im SO7 und SO11 empfohlen. In der Planzeichnung sind entsprechende Festsetzungen nicht enthalten. Insofern ist die Planung widersprüchlich.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Papies

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Bautechnische Festlegungen zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Bauplanung als Einzelfall zu prüfen und festzulegen. Dies hat u.a. in Abhängigkeit von der Lage und Ausrichtung des Gebäudes, der Ausstattung und der Anordnung/Raumnutzung (z.B. sensible Nutzungen, wie Schlafräume, straßenabgewandt anzuordnen) zu erfolgen.

Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Zuge der Bauplanung zu untersuchen und festzulegen. Daher wurde bewusst darauf verzichtet in der Planzeichnung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzungen.

Die Hinweise zum Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht wurden in die Begründung unter Punkt 2.20 Naturschutz aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

<p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Landrat</p> <p><small>Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ✉ 06359 Köthen (Anhalt)</small></p> <p>Ingenieurbüro Ladde Binnengärtenstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld</p>	 	<p>Ergebnis der Abwägung: Stellungnahme zum Entwurf</p>									
<p><small>Amt: Bauordnungsamt SG Bauplanung 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33</small></p> <p><small>Besucheradresse: 33</small></p> <p><small>Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 sowie nach Vereinbarung</small></p> <p><small>Auskunft erteilt: Frau Röschke</small></p> <p><small>Zimmer: 227</small></p> <p><small>Telefon: (03493) 341 621</small></p> <p><small>Fax: (03493) 341 589</small></p> <p><small>E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de</small></p>											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><small>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</small></td> <td style="width: 33%;"><small>Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-00485-2017-52</small></td> <td style="width: 33%;"><small>Datum 31.03.2017</small></td> </tr> </table>			<small>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</small>	<small>Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-00485-2017-52</small>	<small>Datum 31.03.2017</small>						
<small>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</small>	<small>Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-00485-2017-52</small>	<small>Datum 31.03.2017</small>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><small>Vorhaben</small></td> <td style="width: 33%;"> <p>Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig". OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen 4. Änderung und Ergänzung - Entwurf vom Dezember 2016 hier: Stellungnahme</p> </td> <td style="width: 33%;"><small>Antrag vom:</small></td> </tr> <tr> <td><small>Grundstück</small></td> <td> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~ Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 11/3, 11/4, 11/5, 873, Flur: 52, Flurstück: 121/2, 122/2, 204, 205, 245, 282, 283, 284, 286, 290, 306, 321</p> </td> <td><small>Eingang am:</small> 14.02.2017</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><small>Antrag vollständig am:</small></td> </tr> </table>			<small>Vorhaben</small>	<p>Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig". OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen 4. Änderung und Ergänzung - Entwurf vom Dezember 2016 hier: Stellungnahme</p>	<small>Antrag vom:</small>	<small>Grundstück</small>	<p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~ Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 11/3, 11/4, 11/5, 873, Flur: 52, Flurstück: 121/2, 122/2, 204, 205, 245, 282, 283, 284, 286, 290, 306, 321</p>	<small>Eingang am:</small> 14.02.2017			<small>Antrag vollständig am:</small>
<small>Vorhaben</small>	<p>Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig". OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen 4. Änderung und Ergänzung - Entwurf vom Dezember 2016 hier: Stellungnahme</p>	<small>Antrag vom:</small>									
<small>Grundstück</small>	<p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~ Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 11/3, 11/4, 11/5, 873, Flur: 52, Flurstück: 121/2, 122/2, 204, 205, 245, 282, 283, 284, 286, 290, 306, 321</p>	<small>Eingang am:</small> 14.02.2017									
		<small>Antrag vollständig am:</small>									
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>1. Raumordnung</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass mit der beabsichtigten 4. Änderung des o.g. Bebauungsplans die für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes benötigten Verkehrsflächen in westlicher Ausdehnung einhergehend mit einer Erweiterung des Geltungsbereiches ergänzt werden sollen. Die bereits beplanten Flächen von SO 7 und SO 11 sollen in Anlehnung an die geänderten Verkehrsflächen angepasst werden.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 11.051 m².</p> <p>Der B 100/ B 183 wurde in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) die räumliche Funktion einer überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraße und in der kartographischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) einer Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung zugewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und</p>											
<table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 33%;"><u>Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:</u> Am Flugplatz 1 06368 Köthen (Anhalt)</td> <td style="width: 33%;"><u>Bankverbindung:</u> Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld</td> <td style="width: 33%;"><u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u> Montag: 08.00 – 18.00 Dienstag: 08.00 – 18.00 Mittwoch: 08.00 – 14.00 Donnerstag: 08.00 – 18.00 Freitag: 08.00 – 14.00</td> </tr> <tr> <td>Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de</td> <td>IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07 BIC: NOLA2E21BTF</td> <td></td> </tr> </table>			<u>Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:</u> Am Flugplatz 1 06368 Köthen (Anhalt)	<u>Bankverbindung:</u> Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	<u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u> Montag: 08.00 – 18.00 Dienstag: 08.00 – 18.00 Mittwoch: 08.00 – 14.00 Donnerstag: 08.00 – 18.00 Freitag: 08.00 – 14.00	Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07 BIC: NOLA2E21BTF				
<u>Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:</u> Am Flugplatz 1 06368 Köthen (Anhalt)	<u>Bankverbindung:</u> Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	<u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u> Montag: 08.00 – 18.00 Dienstag: 08.00 – 18.00 Mittwoch: 08.00 – 14.00 Donnerstag: 08.00 – 18.00 Freitag: 08.00 – 14.00									
Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07 BIC: NOLA2E21BTF										

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 2

63-00485-17-52

Freiraumstruktur" derzeit in Neuaufstellung befindet (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016).

Auch im REP A-B-W 1. Entwurf wird die Funktion einer überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Gemäß Ziel 78 LEP 2010 ist das vorhandene Straßennetz zur Erschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Entsprechend Ziel 81 LEP 2010 sowie Ziel 5.8.2.3 REP A-B-W ist der Ausbau von Bundesstraßenverbindungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich.

In der zugehörigen Begründung wird ausgeführt, dass ein gut ausgebautes und sicheres Straßennetz Grundlage für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Siedlungsbereichen des Landes ist. Dies ist auch ein wichtiger Standortfaktor für wirtschaftliche Entwicklungen.

Gemäß Grundsatz 4 REP A-B-W 1. Entwurf sollen Strecken für den Großraum- und Schwertransport erhalten und nicht eingeschränkt werden.

In der zugehörigen Begründung wird die Relation: B 100 Gräfenhainichen – BAB A9 als bedeutsame, zu erhaltende und nicht durch Planungen einzuschränkende Strecke definiert.

Nach hiesiger Auffassung wird mit der beabsichtigten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ den obigen Vorgaben der Regional- und Landesplanung Rechnung getragen.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben mithin keine Bedenken.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf dessen Raumbedeutsamkeit vorzulegen sind.

Seitens des Bereiches Verkehr bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, jedoch nachfolgender Hinweis:

Auch wenn die konkrete Planung der Baumaßnahme nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Landkreis in seiner Funktion als Aufgabenträger des ÖPNV unmittelbar betroffen ist.

In dieser Funktion ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld frühzeitig in die weiteren das Bauvorhaben betreffenden Planungen einzubeziehen.

Von Seiten der Bereiche Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.

2. Gesundheitswesen

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen bei Beachtung nachstehender Hinweise keine Einwände.

Bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen; die verwendeten Materialien müssen diesen Regeln ebenso entsprechen. Detaillierte Anforderungen dazu sind in der DIN 2000 (Zentrale Trinkwasserversorgung) enthalten. Die konsequente Beachtung dieser Norm ist eine Voraussetzung dafür,

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Ziel 78 und 81 des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt sowie Grundsatz 4 REP A-B-W 1. Entwurf wurden unter Punkt 2.17 in die Begründung eingearbeitet.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 3

63-00485-17-52

dass das Wasser aus den neu verlegten Leitungen in seiner bakteriologischen Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.
Die Inbetriebnahme einer neu verlegten Leitung des zentralen Versorgungsnetzes ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) o.g. Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Leitungen eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung zu veranlassen. Diese Untersuchung ist von einem zugelassenen Trinkwasserlabor, welches die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der o.g. Trinkwasserverordnung erfüllt, vorzunehmen. Eine Kopie der Niederschrift dieser Wasseruntersuchung ist dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung zu übersenden.

Auch wenn nach den Bestimmungen der 16. BImSchV, Pkt. 1.2, keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind, werden aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die im vorliegenden schalltechnischen Gutachten empfohlenen Schutzmaßnahmen für die Sondergebiete SO 7 und SO 11 (Bau einer Lärmschutzwand entlang der Bebauungsgrenze mit einer Mindesthöhe von 3 m bei einer eingeschossigen Bebauung und von 6 m bei einer zweigeschossigen Bebauung, sowie Einbau von Schallschutzfenstern im 2. OG bei einer dreigeschossigen Bebauung) befürwortet.

Bei der Gestaltung der Straßen und Gehwege sind die Voraussetzungen einer hindernisfreien baulichen Umwelt zu schaffen, um für Menschen mit Behinderungen eine problemlose Nutzung der Anlagen zu ermöglichen und somit eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen.

3. Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände, folgende Hinweise sollten beachtet werden:

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen soll der B-Plan " Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" im OT Bitterfeld geändert werden. Für die Anbindung B100/ Friedensstraße ist ein Kreisverkehr anstatt der bestehenden Kreuzung (ohne Lichtzeichenregelung) geplant. Die Baulinie/ Baugrenze von Sondergebiet SO 7 und SO 11 (Freizeit & Erholung) wird aufgrund des Flächenbedarfs des Kreisverkehrs angepasst. Durch die vorliegende Schallimmissionsprognose vom 26.07.2016 (Bericht-Nr.: 2016-BLP-331, Bauakustik Schürer) wurde plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um keine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Sinne Abs. 2 § 1 der 16. BImSchV handelt. Lärmschutzmaßnahmen sind demnach nicht vorgeschrieben.

Das Ingenieurbüro Schürer für Bauakustik empfiehlt jedoch aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen für die Sondergebiete SO 7 und SO 11. Im Ursprungs-B-Plan wurden für diese Sondergebiete unter Teil B Ziffer 14 und 15 keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Nach Ziffer 3 Teil B sind schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Betriebsleiterwohnung) jedoch möglich. Im aktuellen Verfahren bestünde die Möglichkeit Festsetzungen für SO 7 und SO11 zum Lärmschutz zu treffen. Welche Maßnahmen (aktive und/ oder passive) festgesetzt werden, obliegt dem Plangeber.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Festsetzungen des B-Plans keine Einwände.

4. Altlasten/ Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Den Hinweisen wurde gefolgt. Unter Punkt 2.10 Gesundheitsrecht wurde die Begründung um die Angaben ergänzt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Folgende Textpassage wurde der Begründung unter Punkt 2.9 hinzugefügt:

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 4

63-00485-17-52

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahre 1991. In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme, wurden in der ersten Stufe mehrere wilde Kippen registriert. Diese sind im Zuge der zweiten Stufe aus dem Altlastenverdacht entlassen worden. Die in die Flurstücke 245 und 282 in der Flur 52 hinein reichende Altlastverdachtsfläche Kataster-Nr. 2966 (Zellstoff und Papierfabrik Große Mühle) wurde ebenfalls aus dem Altlastenverdacht entlassen.

Ausgehend von den Daten des Altlastenkatasters befindet sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 11/5 in der Flur 7 eine Altablagerung mit der Kataster-Nr. 2996. Die Altablagerung an der ehemaligen Kartonfabrik besteht vorwiegend aus Bauschutt und vereinzelt Haus- und Sperrmüll.

Für die Flurstücke 11/3, 11/4, 873, 121/2, 122/2, 204, 205, 245, 282, 283, 284, 286, 290, 306, 321 sind im Altlastenkataster derzeit keine Altlastverdachtsflächen registriert. Als Anlagen lege ich dem Schreiben je einen Auszug aus der ersten und der zweiten Stufe der Erfassung der Altlastenverdachtsflächen als Anlage 1 und 2 bei.

Aus Untersuchungen des ehemaligen Überschwemmungsgebietes der Mulde sind mir erhöhte Arsengehalte im Boden bekannt. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen für die o.g. Flächen liegen mir nicht vor.

Schlussfolgerung:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum Vorhaben. Bei der geplanten Baumaßnahme ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

2. Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen.

Senken/Abgrabungen, bei denen die Materialien dauerhaft Bestandteil der Landschaft werden, dürfen unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003 nur mit Bodematerialien verfüllt werden, das die Anforderungen der zuvor genannten LAGA Nr. 20 Teil II.1.2.3.2 (Einbauklasse 0) einhält.

Die Verwendung von Bauschutt ist nur für den Einbau in technischen Bauwerken möglich. Beim Einbau von Bodenmaterial/Bauschutt in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Straßen, Parkplätze) stellen die Zuordnungswerte Z 2 der LAGA Nr. 20 (Tabellen II 1.2-4 und II 1.2-5) die Obergrenze dar.

3. Entsprechend § 1 Abs.1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum Vorhaben.

Unter 2.14 Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht der Begründung wurden ergänzende Hinweise aufgenommen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 5

63-00485-17-52

5. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher **keine Einwände** vorgetragen.

Es wird auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hingewiesen:

Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Einwände.

Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse auf Kampfmittel überprüft.

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- Kurze Maßnahmebeschreibung
- Aufüstung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke
- Aufüstung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke
- Arbeitskarte, aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind.

7. Straßenverkehrsrecht

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.10.2015 (Az. 63-02626-2015-50) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/2015btf "Knoten B 100 - Berliner Straße" im OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die in den dortigen beiden letzten Absätzen enthaltenen Hinweise gelten weiter fort.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Der § 9 (3) des DenkmSchG LSA wurde der Begründung unter 2.16 Denkmalschutz hinzugefügt.

Der Begründung wurden unter 2.18 Katastrophenschutz die Hinweise über die notwendigen Unterlagen und die Vorgehensweise die für ein Kampfmittelprüfungsverfahren notwendig sind, hinzugefügt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Seite 6

63-00485-17-52

Nach der vorliegenden Vorhabensbeschreibung ist im Weiteren nicht davon auszugehen, dass hierdurch Veränderungen an der bereits bestehende Anbindung an das klassifizierte Straßennetz (hier: B100) erforderlich werden und sich Verkehrsströme wesentlich verändern werden.
Insoweit bestehen hinsichtlich der genannten Änderungs-/Ergänzungsplanungen hier keine Einwände.

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Wasserrechts, des Abfallrechts, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie der Belange des Landkreises als Träger der Baulast für die Kreisstraßen bestehen zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagenknecht
Stellv. Sachgebietsleiter
Bauplanung/ Denkmalschutz

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Durch das Ordnungsamt, Straßenverkehrsrecht, wurde in der Stellungnahme vom 29.10.2015 die Errichtung eines Kreisverkehrs grundsätzlich befürwortet, insbesondere weil diese leistungs- und durchflusststarke Knotenpunkte darstellen und weniger Konfliktpunkte haben als andere Kreuzungsarten. Daneben tragen sie durch verminderte Geschwindigkeiten und das Fahren aller Konfliktströme in eine Richtung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Eine endgültige Stellungnahme kann noch nicht verfasst werden, da kein abschließendes Verkehrskonzept vorliegt, eine Konkretisierung der Verkehrsbedeutung und Funktion der einzubindenden Straßen betrachtet werden muss und eine Planung der Durchführung der straßenbaulichen Umgestaltungsmaßnahme (Umleitung, Vollsperrung) zu erfolgen hat.

Der Bebauungsplan weist lediglich die bauliche Nutzung (Funktion) mit einer entsprechend in der Größe benötigten Fläche aus.

Die Planung der Verkehrsanlagen erfolgt nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) und wird in einer Kreuzungsvereinbarung verfahrenstechnisch geregelt. Dies stellt ein autarkes Verfahren losgelöst vom Bauleitplanverfahren dar.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

2

- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich ein Fernsprechkabel und eine Wasserleitung. Die Zuständigkeit hierfür liegt nicht bei der LMBV.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



ppa. Uhlig
Bereichsleiterin
Sanierungsbereich Mitteldeutschland



i.V. Kreische-König
Abteilungsleiterin Planung
Sachsen-Anhalt

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Ortsteil Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenaue – Fläming
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen
Abteilung Technik
Frau Pietsch
Telefon: +49 3493 302-126
E-Mail: Christel.Pietsch@midewa.de

Versand per E-Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen.de, andre.hempel@iso-ladde.de

Bitterfeld-Wolfen, 28.03.2017

**4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld (Kreuzung Friedensstraße / B 100 / Friedersdorfer Str.)
Stellungnahme zur Anfrage vom 13.02.2017**

Sehr geehrter Herr Rönrike,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu.

Innerhalb der Grenzen des Straßenausbaubereiches befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Der entsprechende Leitungsverlauf ist auf den beigelegten Bestandsunterlagen ersichtlich.

Beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserversorgungsleitungen sind die Empfehlungen des DVGW GW 125 einzuhalten. Danach soll der Mindestabstand zwischen Stamm und Versorgungsleitung 2,5 m betragen. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist bei einem Abstand bis 2,0 m zu unserer Leitung fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb unserer Leitung erforderlich. Wird der Abstand kleiner 2,0 m sind Wurzelführungssysteme erforderlich. In beiden Fällen sind wir über die gewählten Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren.

Im Zuge des Straßenausbaus sind vorhandene Straßenkappen an das neue Geländeniveau anzupassen.

Die Trinkwasserversorgung der ausgewiesenen Bauflächen über das öffentliche Netz ist möglich. Für die ausgewiesenen Baugebiete wurden bereits Trinkwasserhausanschlüsse vorgefertigt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die Messung im Zuge der Hydrantenprüfung am 29.09.2016 ergab 46 m³/h bei einem Druckabfall von 4,0 bar auf 2,5

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Malandain · Prokura: Jana Brätzigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert
Hauptverwaltung: Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg · Niederlassung Muldenaue – Fläming: Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen · Sitz der Gesellschaft: Merseburg: Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304 · DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement: ISO 9001
Telefon: +49 3461 352-0 · Telefon: +49 3493 302-0 · Steuer-Nr.: 11210702174 · Umweltmanagement: ISO 14001
Telefax: +49 3461 352-325 · Telefax: +49 3493 302-143 · USt-ID-Nr.: DE192062997 · Energiemanagement: ISO 50001
E-Mail: info@midewa.de · E-Mail: info-ml@midewa.de · Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX · Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement: BS OHSAS: 18001
www.midewa.de · IBAN: DE93 9004 0000 0110 3700 00

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Den Vorgaben wurde entsprochen.

Die Hinweise wurden unter Punkt 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser in die Begründung eingearbeitet.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



Seite 2 von 2

bar. Am Hydrant 7423 an der Einfahrt zum Bernsteinring (neben der Schmutzwasserpumpstation des AZV) erfolgte am 12.08.2016 eine Leistungsmessung. Bei einem Druckabfall von 4,5 bar auf 1,5 bar konnten 100 m³/h entnommen werden.

Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass die gemessene eine bestimmte Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schwara

i.A. Pietsch

Anlage: 1 Lageplan

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das geplante Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend.

Zu den vorgelegten Unterlagen erhalten Sie landesplanerische Hinweise.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gem. LEP 2010, zeichnerische Darstellung, und REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, kartographische Darstellung, ist die „B 100“ als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Der Ausbau der Bundesfernstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr ist zur Wirtschaftsförderung sowie zu Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig erforderlich (LEP 2010, Z 81).

Gem. LEP 2010, G 142, und REP A-B-W, Ziffer 5.5.2.5, befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Goitzsche“. Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparkes mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung (LEP 2010, G 142 Pkt. 3 Begründung).

Gem. REP A-B-W, Ziffer 5.8.2.3 Z, befindet sich im Nahbereich die geplante abgestimmte Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung „B 100/B 183/B 184 – Ortsumgehung Bitterfeld-Wolfen“. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Ortsumgehung Bitterfeld (B 183) im weiteren Bedarf ausgewiesen.

Zum geplanten Vorhaben sind Abstimmungen mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erforderlich. Das Ergebnis ist in den Unterlagen darzulegen.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Ergänzende Angaben zum Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurden der Begründung unter Punkt 2.17 hinzugefügt.

Die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, wurde am Verfahren beteiligt. Die Inhalte der Stellungnahme wurden in die Begründung aufgenommen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bei der weiteren Planung sind die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gemäß § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird über die Art der landesplanerischen Abstimmung entschieden.

Im Auftrag


Weberling

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 13.02.2017
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341123-7234
Telefax: 0371/482985-3740
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de
Datum: 01.03.2017

Bitterfeld, Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" - 4. Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-00628/2017

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitungen

Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 252.01.18.01 (DN 100/DP 16) und TN 252.01.18 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1 mit den dazugehörigen Längenprofilen. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Ein Unternehmen der



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06194 Kabischeskeil
Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)
T 0345 216-0
F 0345 216-4620
E service@mitnetz-gas.de
I www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer
Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)
Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 5694
Bankverbindung:
Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE79 9004 0000 0111 6201 02
UST-ID-Nr. DE251538934

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Der Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung übernommen.

Die Gashochdruckleitung TN 252.01.18 wurde entsprechend den Vorgaben mit einem Schutzstreifen von 4,00m Breite (je 2,00m beidseitig) versehen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



- 2 -

Soweit unser Bestand betroffen ist, bitten wir Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Pläne zu übernehmen und uns dann die Pläne und Querschnitte zu übergeben.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich sind, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Haus, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um Ihnen ein entsprechendes Kostenangebot zu erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

 <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herrn Rönniker Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Naumburg, 30.03.2017</p> <p>4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" im OT Bitterfeld Stellungnahme/Leitungsakunft</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönniker,</p> <p>wir nehmen auf die eingereichten Unterlagen zu oben genannten Bebauungsplan vom Ingenieurbüro Ladde wir folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, welche durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM GmbH) in deren Auftrag beauftragt werden.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen geplant.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Ein Unternehmen der </p>	<p> </p> <p>Servicecenter Naumburg</p> <table border="1"><tr><td>Ihre Zeichen</td><td>He</td></tr><tr><td>Ihre Nachricht</td><td>vom 13.02.2017</td></tr><tr><td>Unsere Zeichen</td><td>1910/2017 VS-R-A-H Deg</td></tr><tr><td>Name</td><td>Branko Mayerl</td></tr><tr><td>Telefon</td><td>siehe Stellungnahme</td></tr><tr><td>Telefax</td><td>03446-781202</td></tr><tr><td>E-Mail</td><td>TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de</td></tr></table> <p>Naumburg, 30.03.2017</p> <p>4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" im OT Bitterfeld Stellungnahme/Leitungsakunft</p> <p> </p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 06184 Kabesketal Postanschrift: 06076 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-2311 E info@mitnetz-strom.de I www.mitnetz-strom.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Geschäftsführung: Ralf Harig Dr. Adolf Schweer Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 215080 Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BIC: DEUTDE33XXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 US-ID-Nr.: DE814181768</p>	Ihre Zeichen	He	Ihre Nachricht	vom 13.02.2017	Unsere Zeichen	1910/2017 VS-R-A-H Deg	Name	Branko Mayerl	Telefon	siehe Stellungnahme	Telefax	03446-781202	E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Die Auflagen und Hinweise zu Schutzstreifenbreiten, Überbaubarkeit und Bepflanzung wurden unter 2.7 Gas und Elektrizität in die Begründung aufgenommen.</p>
Ihre Zeichen	He															
Ihre Nachricht	vom 13.02.2017															
Unsere Zeichen	1910/2017 VS-R-A-H Deg															
Name	Branko Mayerl															
Telefon	siehe Stellungnahme															
Telefax	03446-781202															
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de															

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Servicecenter Köthen
Dessauer Straße 104b
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung.

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Detlef Trebst


Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. xxx-2017 zur Abwägung

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Steinfurher Straße 46 • 06766 Bitterfeld-Wolfen • Tel. 03494 38-0 • Fax -101 • info@swb-w.de • www.sw-bitterfeld-wolfen.d
Christian Dubiel Geschäftsführer • Armin Schenk Aufsichtsratsvorsitzender • HRB 10361, Amtsgericht Stendal

EINGEGANGEN
10. März 2017
Erl. SE



Stadtwerke
Bitterfeld-Wolfen GmbH

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH • Pf. 12 58 • 06755 Bitterfeld-Wolfen
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Herrn Rönnicke
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Datum
07.03.2017
Nachricht vom
13.02.2017
Ansprechpartner
Frau Gellert
Telefon Direktwahl
03494 38-121
Fax:
03494 38-129

4078 Eing. 03.03.2017 GB/ u	
Eingeh. 03.12.2014 Di.	
Rachwitz/Altner	
SB Wirtschaft/Bauingenieur	
SB Stadtplanung	X
Marketing	

Unsere Reg.-Nr.: 044/17
4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront“ - Bereich Uferweg - landseitig“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Rönnicke,

Im Bereich der o.g. Maßnahme befinden sich Erdgas-Mitteldruckleitungen im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.
Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Stand 31.08.2015. (gültig ab 31.08.2015) sowie für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen der Technischen Mitteilung, Hinweis GW 125.

Die Zustimmung zur Überbauung durch einen Kreisel kann unsererseits nicht erfolgen.
Nach Vorliegen eines Straßen-/ Höhenprofils werden wir diesen Sachverhalt prüfen und Ihnen das Ergebnis zu kommen lassen.

Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einzureichen.

Die Leitungsbestände und Zuarbeiten der Sparte Elektroenergie und der Erdgas-Hochdruckleitungen sind bei der MITNETZ-Strom bzw. MITNETZ-GAS einzuholen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.

...

Räperrische Hygro- u. Vertriebsbank AG • IBAN DE 04 8002 0007 0009 0032 11 • BIC HYVEDE33HAN
Kreissparkasse Anhalt Bitterfeld • IBAN DE 15 8005 1722 0030 3803 20 • BIC NWLADE 21 BIT

Mi, Mi: 9-16 Uhr
Di, Do: 9-18 Uhr
Fr: 9-13 Uhr



DVGW TSM
GEPROFT

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Entwurf

Die Erstellung eines Straßen-/ Höhenprofils ist nicht Bestandteil einer Bauleitplanung. Diese setzt lediglich die Lage und Nutzung von Flächen fest und bildet damit die Grundlage für die spätere Straßenbauplanung.

Die Mitnetz Strom (Stellungnahme vom 30.03.2017) und Mitnetz Gas (Stellungnahme vom 01.03.2017) wurden am Verfahren beteiligt.

